

11.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Domherrn Dr. Friederici in Leipzig, Einkommensteuerreclamation betreffend.

(Hierzu als Beilage unter ⓠ: Bericht der ersten Kammer Nr. 92 vom 7. März 1888.)

Eingegangen am 3. December 1889.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 3. December 1889.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Burgf. Bentler. Kunze. Graf zur Lippe (Baruth). von Meßsch.
Reich. von Schönberg, Berichterstatter.

**B e r i c h t**

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Domherrn Dr. Friederici in Leipzig,
Einkommensteuer-Reclamationsfache betreffend.

Eingegangen den 7. März 1888.

Bittsteller hat den Ausbeutebetrag seiner Mansfelder Rüxe aus dem Betriebsjahr 1884 zu Ostern 1885 ausgezahlt erhalten, in seiner Einkommensdeclaration für die Einschätzung zur Versteuerung im Jahre 1886 unter Ziffer b (Capitalzinsen, Renten &c.) declarirt und darnach — wie er behauptet — im Jahre 1886 die Einkommensteuer entrichtet.

Im Betriebsjahr 1885 ist von den Mansfelder Werken eine Ausbeute nicht erzielt worden und hat daher Bittsteller in seiner Declaration aus dem Jahre 1886 für das Steuerjahr 1887 seine Einnahme unter Ziffer b entsprechend niedriger eingestellt.

Die Einschäzungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugeflossenes Einkommen bei der Einschätzung behufs der Veranlagung zur Einkommensteuer auf das Jahr 1887 mit in Rechnung gebracht.

Hiergegen ist vom Bittsteller unter Bezugnahme auf § 16 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes reclamirend geltend gemacht worden, daß jene Einnahme nach dem Betrage in dem, der Einschätzung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahren anzunehmen sei.